



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	27.04.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage von Frau Jahn aus der Sitzung vom 26.01.2010 zur Reform "Vormundschaftsgesetz"

Frau Jahn bittet um Mitteilung, welche finanziellen Auswirkungen sich für die Stadt Köln aus der Änderung des Vormundschaftsgesetzes ergebe, nach der jeder Vormund nur noch max. 50 Mündel betreuen darf.

Die Jugendverwaltung antwortet wie folgt:

Im Rahmen einer bundesweiten Fachtagung in Dresden zur „Zukunft der Amtsvormünder“ wurden im März 2000 in Form von Thesen, Standards zu den Aufgaben der Amtsvormünder definiert. Diese Thesen wurden als Arbeitsergebnis verschriftlicht und als die sogenannte „Dresdner Erklärung“ veröffentlicht. (Anlage 1)

In Folge der öffentlichen Debatte um den Fall „Kevin“ Bremen und die Überlastungssituation der Bremer Amtsvormünder, haben viele Kommunen hinsichtlich der Standardbeschreibung für das Arbeitsfeld der Amtsvormünder die Inhalte der „Dresdner Erklärung“ übernommen. Um die notwendigen persönlichen Kontakte sicherstellen zu können, soll demnach ein vollzeitbeschäftigter Amtsvormund in der Regel nicht über mehr als 50 Mündel gleichzeitig die Vormundschaft übernehmen. Da auch in Köln das Verhältnis 1:50 nicht bei allen Amtsvormündern gegeben war, wurde im Rahmen einer Organisationsverfügung in 2008 festgelegt, das die Amtsvormünder nicht mehr die Gruppenleitungsfunktion für den Beistandsbereich übernehmen und ausschließlich als Amtsvormund für max. 50 pro Vormund Mündel tätig werden.

Zum Zeitpunkt der Organisationsverfügung lag die Zuständigkeit der 9 Vormünder bei mehr als 580 Mündel.

Insofern wurden in 2009 1,5 Stellen in der Amtsvormundschaft zugesetzt, mit dem Ziel, dauerhaft ein Verhältnis von 50 Mündeln pro Vormund zu erreichen. Ein Teil der Vormundschaften werden bereits jetzt und auch in Zukunft durch Beschluss des Familiengerichtes durch Vereins- oder Privatvormünder ausgeübt. Die Verwaltung ist derzeit dabei, in Absprachen mit den bestehenden Trägern von Vereinsvormündern, als auch den zuständigen Familiengericht strukturelle Arbeitsabsprachen zu treffen.

Zur Zeit liegt der Verwaltung ein Referentenentwurf zum „Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrecht“ vor. (<http://www.dijuf.de>)

Der Entwurf sieht vor

- das Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontakts des Vormundes mit dem Mündel ausdrücklich im Gesetz verankern (mindestens 1 Kontakt pro Monat)
- die Pflicht des Vormunds zur Aufsicht über die Pflege und Erziehung des Mündels im Gesetz stärker vorzuheben
- den persönlichen Kontakt des Vormunds mit dem Mündel ausdrücklich in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds einzubeziehen
- den persönlichen Kontakt des Vormund mit dem Mündel in die Aufsichtspflicht des Familiengerichtes über die Amtsführung des Vormunds ausdrücklich einzubeziehen
- die Fallzahlen der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften je Mitarbeiter zu begrenzen

Im Grundsatz werden die Festlegungen des Referentenentwurfes begrüßt. Die Vorgaben zur Intensität der Mündel werden jedoch kritisch gesehen.

Sollte der Referentenentwurf in dieser Form umgesetzt werden, kann aus Sicht der Verwaltung entweder die Messzahl 1:50 nicht mehr eingehalten werden, oder aber die geforderten Mündelkontakte nicht erfüllt werden. Jede gesetzlich vorgegebene Reduzierung des Fallverhältnisses auf unter 1:50 würde einen verstärkten Personaleinsatz und somit erhöhte Personalkosten nach sich ziehen. Die Jugendverwaltung hat in einem Schreiben zum Referentenentwurf wie folgt Stellung genommen:

„Es wird gebeten, auf eine Abänderung des erarbeiteten Referentenentwurfes des Bundesjustizministeriums einzuwirken.

Die Kontaktpflege des Amtsvormundes zu seinem Mündel ist zum einen auf ein realistisches Maß zu begrenzen; zum anderen bedarf es einer gewissen Flexibilität bei der Festlegung von Kontaktterminen.

Durchaus begrüßt wird die Regelung, dass ein Amtsvormund im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung nicht mehr als 50 Vormundschaften führen soll. Ebenfalls wird die Auffassung geteilt, dass sich die Aufgabe des Amtsvormundes nicht nur auf die rechtliche Vertretung beschränken darf und Kontakte zwischen Vormund und Kind unabdingbare Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sind.

Allerdings bestehen Bedenken bzgl. des Ausmaßes der persönlichen Kontakte. Soweit wirklich bei einer Fallzahl von bis zu 50 Vormundschaften monatliche persönliche Kontakte gesetzlich vorgegeben werden, ist dies nicht realisierbar.

Der Amtsvormund müsste danach jährlich 600 persönliche Kontakte, zusätzlich zu den festgeschriebenen Hilfeplangesprächen, über die anderen für sein Mündel zu leistenden Aufgaben hinaus wahrnehmen. Außerdem sieht der Gesetzesentwurf einen erhöhten Aufwand vor, da die Kontakte gegenüber dem Familiengericht zu dokumentieren sind (vorgesehene Änderung des § 1840 Abs. 1 BGB)

Dies ist auch bei einer nicht zu verantwortenden Vernachlässigung der ansonsten in Vormundschaften anfallenden, oft auch fristgebundenen, Arbeiten nicht leistbar.

Es wird daher gebeten, eine vertretbare Anzahl der persönliche Kontakt im Gesetz zu verankern, deren Häufigkeit auch tatsächlich geleistet werden kann. Als Maßstab wäre eine Regelung mit einem eigenständigen Kontakt pro Halbjahr aus hiesiger Sicht realistisch anzusetzen. Allerdings muss auch hier noch Spielraum zugelassen werden, um etwaige Ausnahmen zu ermöglichen. Als Beispiel sei an dieser Stelle die Auslandsunterbringung eines Mündels genannt.

Mit einer Flexibilisierung wäre auch dem Erfordernis genüge getan, dem Amtsvormund zusätzliche Kapazitäten für Problemfälle einzuräumen. Dies ist zwingend erforderlich, da in Krisensituationen auch häufigere Kontakte zu einem Mündel erforderlich sein können.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass nicht alle Kinder in nächster Nähe zum Amtsvormund untergebracht sind, weil häufig zur Förderung der Entwicklung des Kindes spezielle Einrichtungen gesucht werden müssen, die durchaus weiter entfernt vom Standort des Amtsvormundes sind.

Begrüßt wird sehr, dass nunmehr, ähnlich wie dies auch innerhalb einer Familie wäre, durch die Steigerung der persönlichen Kontakte, die Mündel selbst natürlich verstärkt in den Entscheidungsfindungsprozess miteinbezogen werden können.

Die vorgesehene gesetzliche Änderung in § 1793 Abs.1a BGB, und zwar der Teil: ..in der üblichen Umgebung des Mündels ... wird darüber hinaus kritisch gesehen, denn der Kontakt sollte ja dem Mündel durchaus die Möglichkeit geben, sich in Bezug auf seine Unterbringung kritisch äußern zu können.“

Die Verwaltung wird den Jugendhilfeausschuss über die Weiterentwicklung der politischen Beratung der Änderung des Vormundschaftsgesetzes auf dem Laufenden halten.

gez. Dr. Klein